

Informationsvorlage an den Haupt- und Finanzausschuss

Betr.: Information zur Thüringer Entschädigungsverordnung

Die geänderte Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) ist am 22.12.2018 in Kraft getreten.

Im Wesentlichen wurden die Höchstbeträge für die Festsetzung der Entschädigungen der o.g. Mandatsträger angehoben. Darüber hinaus wurde in der Verordnung ein Mindestbetrag als angemessene Entschädigung in Höhe von 50 % des möglichen Höchstbetrages festgelegt.

Die Staffelung der Höchstsätze für die Pauschalentschädigung sowie die Sockelbeträge richten sich nach Einwohnerzahlen. Die in der Anlage aufgeführten Höchstsätze entsprechen der Kategorie zwischen 5.000 und 10.000 Einwohnern.

Mit der geänderten Verordnung geht jedoch nicht automatisch eine Erhöhung der im Einzelfall zu zahlenden Entschädigung hervor. Gemäß § 1 Abs.2 Satz 2 ThürEntschVO wird die Höhe der Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung festgelegt. Die Änderung der Hauptsatzung ist zwingend erforderlich.

In der als Anlage beigefügten Übersicht sind auf Seite 1 drei mögliche Varianten der Entschädigung der Mandatsträger aufgeführt. Der Vergleich zeigt das derzeitige IST, sowie die Mindest- und Höchstsätze der geänderten ThürEntschVO. Derzeit wird aufgrund der Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg eine Entschädigung nach Variante 2 gezahlt.

Nach § 3 ThürEntschVO können besondere Funktionen ebenfalls Entschädigungen gezahlt werden. Es handelt sich dabei um eine **kann-Regelung**.

Auch hier sind teilweise mehrere Varianten möglich.
Die Übersicht dazu finden auf Seite 2 der Anlage.

Auf Seite 3 der Anlage wurde ein haushalterischer Vergleich erstellt, welcher als Anhaltspunkt für eine mögliche Diskussion dient. Die Entschädigungen auf Seite 2 der Anlage wurden nicht hochgerechnet, da diese reine Kann-Bestimmungen darstellen und keine Mindestbeträge vorhanden sind. Die kämen in der Hochrechnung auf Seite 3 hinzu.

Die Fraktionen werden gebeten, im Rahmen der Möglichkeiten der ThürEntschVO Vorschläge möglichst vor der Sitzung des HFA in der Verwaltung einzureichen, damit dem Stadtrat in seiner Sitzung am 20.02.2019 der Entwurf der Änderungssatzung zur Hauptsatzung zum Beschluss vorgelegt werden kann.



George
Bürgermeister

1 Anlage